

## 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jahrmärkte in der Gemeinde Zell - Ortsteil Hetzenbach -

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Zell folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Jahrmärkte in der Gemeinde Zell - Ortsteil Hetzenbach -, vom 06.02.1980, zuletzt geändert am 28.10.1991:

### § 1

§ 3 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen

- |  |            |
|--|------------|
| a) für die Überlassung eines Verkaufsplatzes je lfdm | 3,00 Euro  |
| - Mindestgebühr Euro 5,00                            |            |
| b) für Kraftfahrzeuge oder Anhänger bis 3 to         | 10,00 Euro |
| über 3 to  | 15,00 Euro |

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gemeinde Zell

Zell, den 20. Sep 2001

  
Gerhard Hecht  
Erster Bürgermeister

